

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0098/2013
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Hans Hirche

Datum:	21.06.2013
Aktenzeichen:	63.6611

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Ortschaftsrat Barleben	09.07.2013		x	-	x	6	3	2

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Herr Jörg Brämer; Herr Karl-Heinz Ölze

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:

Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)
------------------	-------------------	----------------	--------------------	---------------------------	-----------------------	-------------------	-----------------

Gegenstand der Vorlage:

Petition von diversen Anliegern zum geplanten grundhaften Ausbau des Helldamms

Beschluss

Der OR Barleben weist das Petitionsschreiben diverser Anlieger des Helldamms zum grundhaften Ausbau des Helldamms zurück.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Mit dem Widerspruchsschreiben diverser Anlieger, welche als Petition zu betrachten sind, wenden sich diverse Anlieger, die im Bereich der bituminösen Oberfläche im Helldamm wohnen (südlicher Bereich) an die Verwaltung der Gemeinde Barleben, um laut Petitionsschreiben nicht für den geplanten grundhaften Ausbau bezahlen zu müssen. Dabei werden unter Punkt 1- 3 des Schreibens Fakten aufgeführt, welche fachlich nicht nachgewiesen sind. Diese Fakten setzen sich auf Seite 2 des Schreibens fort.

Der Absender hat Anspruch darauf, dass über seine Petition entschieden wird. Ihm muss lediglich das Ergebnis mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf mündliche Verhandlung gibt das Petitionsrecht nach der Rechtsprechung nicht her.

An den Ortschaftsrat Barleben ergeht die Empfehlung, dieses als Petition verfasste Schreiben zum geplanten grundhaften Ausbau des Helldamms zurückzuweisen.

Begründung:

1. Der Ortschaftsrat Barleben hat am 11.01.2011 den grundhaften Ausbau des Helldamms beschlossen. Der Beschluss wurde durch den Ortschaftsrat mit 14 Ja – Stimmen und einer Enthaltung angenommen. Betroffen vom Mitwirkungsverbot waren Herr Oelze und Herr Brämer.
Nach den Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen gibt es durch diese Petition keine rechtliche Grundlage für die Aufhebung der Ausschreibung.
2. Die Baumaßnahme ist eine Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem WWAZ und der Gemeinde Barleben. Eine entsprechende Vereinbarung liegt vor.
3. Nach dem Baugrundgutachten ist unterhalb des Straßenaufbaus mit weichen Schichten zu rechnen. Der Baugrundgutachter empfiehlt für den Straßenausbau einen grundhaften frostsicheren Aufbau. Dieser ist nicht vorhanden. Diese Empfehlung wird vom Bauamt in fachlicher Hinsicht mitgetragen. Durch den Eingriff des WWAZ erfolgt eine Entspannung im Oberbau. Ein Aufbau, wie vorgefunden, würde keinem DIN-gerechten Straßenaufbau entsprechen. Es ist mit gleichen Spätschäden zu rechnen, wie im Widerspruchsschreiben dargestellt.
4. **Wenn kein Straßenbau erfolgt bzw. die Oberfläche in dem bituminösen Bereich wieder so hergestellt werden soll wie vorgefunden, dann führt der WWAZ keine Kanalleistungen aus!** Die Ausschreibung müsste dann komplett aufgehoben werden. Eine Aufhebung der Ausschreibung würde bedeuten, dass der Erstplatzierte Schadensersatzansprüche (entgangener Gewinn) geltend machen kann.
5. Für den bisher durchgeführten Straßenausbau im Helldamm entstanden bislang keine beitragsfähigen Kosten für die Anlieger.

Stand der Vorbereitung:

In Vorbereitung der Straßenbaumaßnahme wurden die Vermessung und die Baugrunderkundungen durchgeführt. Beauftragt sind zwischenzeitlich die E. ON Avacon zur Umsetzung der Schaltschränke für die Garten e.V.'s. Die Telekom ist mit der Umverlegung der Oberleitung ins Erdreich beauftragt, um die vorhandenen Masten zu entfernen.

Die Submission zum Ausbau des Helldamms fand am 18.06.2013 statt. Der Ablauf der Zuschlagsbindefrist endet am 12.07.2013. Bis dahin ist der Auftrag zu erteilen. Eine Verlängerung der Zuschlagsbindefrist wäre theoretisch möglich, aber die Terminkette wurde gemeinsam mit dem WWAZ eng vereinbart, um möglichst viele Leistungen des WWAZ im Bereich der Meitzendorfer Straße in den Sommerferien abarbeiten zu können. Es ist eine

Vollsperrung der Meitzendorfer Straße erforderlich, welche mit Beginn der Schulzeit aufgehoben werden soll.

Aus diesem Grund ist eine kurzfristige Entscheidung zum Ausbau des Helldamms erforderlich, um den WWAZ über die Entscheidung des Ortschaftsrates Barleben vor Ablauf der Zuschlagsbindefrist informieren zu können. Die Baumaßnahme soll im November 2013 abgeschlossen sein.

Rechtsgrundlage

GO Land Sachsen- Anhalt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«90,00»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol gelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
☐ JA ☐ NEIN	☐ JA ☐ NEIN	

Anlagen

Widerspruchsschreiben zum geplanten grundhaften Ausbau des Helldamms vom 28.05.2013